

Wiederholungsfragen zur letzten Woche

1. Welche möglichen Gründe für Ansprüche kennen Sie?
2. Nennen Sie dazu jeweils zwei passende Anspruchsgrundlagen
3. Was versteht man unter Vertragsfreiheit?
4. Was bedeutet Kontrahierungszwang, und welche Fälle des Kontrahierungszwangs kennen Sie?

Vertragsfreiheit

- Freiheit der Vertragsparteien, den Vertragsinhalt selbst festzulegen
 - Kein Typenzwang => Entwicklung neuer Vertragstypen außerhalb des BGB möglich
 - Z.B. Franchising, Factoring, Leasing, Automatenaufstellervertrag, Webhostingvertrag, E-Mail- oder Telefon-Providervertrag, Videostreamingvertrag, ...
 - Anders im Sachenrecht (numerus clausus dinglicher Rechte)
 - Grenzen der Vertragsfreiheit:
 - Keine gesetzeswidrigen Verträge (§ 134 BGB), z.B. Schwarzarbeit
 - Keine sittenwidrigen Verträge (§ 138 BGB), z.B. Prostitution
 - Asymmetrische Grenzen: Keine Abweichung von Verbraucher- oder Mieterschutzvorschriften zum Nachteil von Verbrauchern bzw. Mietern (§§ 312m, 327s, 476, 551 IV BGB u.a.)
 - Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (s. nächste Folie)

Dispositives und zwingendes Recht

- Dispositives Recht = Vertragsparteien können durch Vereinbarung von Gesetzesvorschrift abweichen
- Zwingendes Recht = Gesetzesvorschrift gilt unabhängig vom Willen der Vertragsparteien
- Grundsatz: Vertragsrecht ist dispositiv
 - Parteiabreden haben Vorrang vor gesetzlichen Regelungen
 - Grund: Jeder Vertrag ist individuell; Parteien können ihre Interessen besser beurteilen als Gesetzgeber oder Richter
 - Gesetz dient (in der Theorie...) nur zur Füllung der Lücken in Verträgen
 - Ausnahme 1: Das Gesetz erklärt sich selbst für zwingend
 - Beispiel: § 476 I 1 BGB für Verbrauchsgüterkauf
 - Beispiel: §§ 536 IV, 547 II, 551 IV, 553 III, ... BGB für Wohnraummiete
 - Ausnahme 2: Manche Regeln können nicht durch AGB abbedungen werden, sondern nur durch Individualvereinbarung
 - Beispiel: § 309 Nr. 8 lit. b) BGB für Gewährleistungsansprüche bei Kaufverträgen (u.a.) über neu hergestellte Sachen
 - Allgemein: § 307 II Nr. 1 BGB => keine Unvereinbarkeit von AGB mit „wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung“

Vertragsfreiheit = Bindung an den Vertrag

- Vertragsfreiheit = Der Staat setzt privat abgeschlossene Verträge durch
- Grundsatz: „Pacta sunt servanda“
= „Verträge sind einzuhalten“
- Kein allgemeines Widerrufsrecht bzw. Rückgaberecht
- Lösung von Verträgen nur
 - Wenn das Gesetz es vorsieht
 - Z.B. Anfechtung (§ 142 BGB i.V.m. §§ 119 ff. BGB)
 - Z.B. Kündigung (z.B. § 314 BGB oder §§ 543, 573, 622, 626 f., 649, ... BGB)
 - Z.B. Rücktritt (§§ 346 ff. BGB i.V.m. §§ 313 III, 323, 326 V, 437 Nr. 2, 634 Nr. 3, ... BGB)
 - Z.B. gesetzliche Widerrufsrechte (§§ 355 ff. BGB i.V.m. §§ 312g, 485, 495, 510, ... BGB)
 - Wenn eine vereinbarte auflösende Bedingung eintritt
 - Wenn die Parteien im Vertrag ein Lösungsrecht vereinbaren
 - Z.B. Vertragliches Rücktrittsrecht oder Rückgaberecht, kann auch in AGB vorgesehen sein
 - Wenn die Parteien sich übereinstimmend auf die Aufhebung einigen
 - Sog. Aufhebungsvertrag